

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

EASY SOFTWARE AG

Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr
Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

deltus 36. AG

Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr,
zum Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der Gesellschaft

vom 02. September 2020

Aktien der EASY SOFTWARE AG:

ISIN DE000A2YN991

Zum Verkauf eingereichte Aktien der EASY SOFTWARE AG:

ISIN DE000A289VK4

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	5
II.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	6
	1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	6
	2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	6
	3. Stellungnahme des Betriebsrats	7
	4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	7
	5. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft	8
	6. Keine Absprachen zwischen der Bieterin und EASY im Vorfeld des Angebots	8
III.	Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin	8
	1. Informationen zur Zielgesellschaft	8
	1.1. Allgemeine Informationen.....	8
	1.2. Kapitalverhältnisse / Börsenhandel	9
	1.3. Anteilsverhältnisse / Aktionärsstruktur.....	9
	1.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit	10
	1.5. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	12
	1.6. Tochtergesellschaften	12
	1.7. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen	13
	2. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	13
	2.1. Allgemeine Informationen.....	14
	2.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	14
	2.3. Arbeitnehmer	14
	2.4. Kapitalverhältnisse	14
	2.5. Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan der Bieterin ...	14
	2.6. Anteilsverhältnisse	14
	2.7. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	15
	2.8. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft	15
	2.9. Tochtergesellschaften	16
	3. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin	16
	4. Mögliche Parallelerwerbe	16

IV.	Informationen zum Angebot	17
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	17
2.	Hintergründe des Angebots	17
3.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	18
3.1.	Angebotspreis	18
3.2.	Annahmefrist.....	18
3.3.	Vollzugsbedingungen.....	18
3.4.	Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren.....	19
3.5.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	20
3.6.	Veröffentlichungen	20
4.	Finanzierung des Angebots	20
4.1.	Erforderliche Gesamtmittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots	20
4.2.	Finanzierung des Angebots.....	21
4.3.	Finanzierungsbestätigung	22
V.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	22
1.	Art der Gegenleistung und Angebotspreis	22
2.	Mindestangebotspreis nach WpÜG	22
2.1.	Berücksichtigung des Börsenpreises	22
2.2.	Berücksichtigung von Vorerwerben	23
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	24
3.1.	Fairness-Opinion.....	24
3.2.	Vergleich mit historischen Börsenkursen.....	26
3.3.	Vorerwerbe	28
3.4.	Gesamtwürdigung der Gegenleistung	28
VI.	Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen	29
1.	Ziele der Bieterin	29
2.	Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele	29
VII.	Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Organe und die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft, die Dividendenpolitik, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft sowie Strukturmaßnahmen	30
1.	Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	30

2.	Stellungnahme zur Dividendenpolitik der Bieterin	32
3.	Stellungnahme zur Absicht der Bieterin in Bezug auf die Vertretung im Aufsichtsrat und Vorstand der Zielgesellschaft	32
4.	Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, deren Vertretungen und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen	33
5.	Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile	34
6.	Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen	34
VIII.	Mögliche Konsequenzen für die Aktionäre	37
1.	Mögliche Konsequenzen bei Annahme des Angebots	38
2.	Mögliche Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots	39
IX.	Aussage der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zur Absicht, das Angebot anzunehmen sowie Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	42
1.	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen	42
2.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	43
X.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot	43
XI.	Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat	44

I. Vorbemerkung

Die deltuS 36. AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, seit dem 29. Mai 2020 eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286 (die "**Bieterin**"), hat am 24. Juli 2020 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") veröffentlicht und am 03. September 2020 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG durch Veröffentlichung einer Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) (das "**Angebot**" oder das "**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG (die "**Zielgesellschaft**" oder "**EASY**") zum Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Stückaktie (ISIN: DE000A2YN991) (die "**EASY-Aktien**") samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 11,50 (der "**Angebotspreis**") je EASY-Aktie abgegeben. Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") am 02. September 2020 gestattet hat, wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft (der "**Vorstand**") durch die Bieterin am 03. September 2020 übermittelt und am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft (der "**Aufsichtsrat**") und dem Betriebsrat der Zielgesellschaft (der "**Betriebsrat**") zugeleitet.

Die Angebotsunterlage kann in deutscher Sprache unter

<https://www.battery-ventures-offer.de>

abgerufen werden und wird nach Angaben der Bieterin bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 40 35060 9304 oder per E-Mail an ecm-dcm-events@berenberg.de), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 03. September 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die "**Stellungnahme**") zum Übernahmeangebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben diese Stellungnahme jeweils am 10. September 2020 einstimmig beschlossen.

II.

Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die vom Bieter mit dem Übernahmeangebot verfolgten Ziele, (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig", "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Verweise in dieser Stellungnahme auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die Währungsangabe "EUR" bezieht sich auf Euro, die Angabe "TEUR" auf tausend Euro. Die Währungsangabe "USD" bezieht sich auf US-Dollar.

Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehen, bzw. geben jeweils ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern.

Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Stellungnahme des Betriebsrats

Die Angebotsunterlage wurde am 03. September 2020 an den bestehenden Betriebsrat der EASY übermittelt. Der zuständige Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die dem Vorstand am 08. September 2020 zugegangene Stellungnahme des Betriebsrats der EASY ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt.

4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://easy-software.com/de/easy-gruppe/investor-relations/>

veröffentlicht. Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, E-Mail: ir@easy-software.com, Telefax Nr. +49 (0) 208 450 16 108, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird am 10. September 2020 im Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich.

Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage und anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) sowie unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft empfehlen außerdem insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der Aktionäre der EASY.

6. Keine Absprachen zwischen der Bieterin und EASY im Vorfeld des Angebots

Zwischen der Bieterin und EASY hat es zu keinem Zeitpunkt Vereinbarungen oder Absprachen zum Angebot gegeben. Es erfolgte von Seiten EASY insbesondere keine Abstimmung mit der Bieterin über den Inhalt der Angebotsunterlage.

III.

Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin

1. Informationen zur Zielgesellschaft

1.1. Allgemeine Informationen

Die EASY SOFTWARE AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618 eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Deutschland.

Die inländische Geschäftsanschrift von EASY lautet: Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland.

1.2. Kapitalverhältnisse / Börsenhandel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beläuft sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 6.442.039,00 und ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie vermittelt eine Stimme. Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Zielgesellschaft verfügt aktuell über kein genehmigtes Kapital. Das Genehmigte Kapital 2013/I gemäß § 7a der Satzung der EASY (Stand 06. August 2019) ist am 27. August 2018 ausgelaufen. Das Genehmigte Kapital 2014 gemäß § 7b der Satzung der EASY (Stand 06. August 2019) ist am 07. August 2019 ausgelaufen.

Das bis zum 31. August 2020 ausübbares Bedingte Kapital 2019 gemäß § 7c der Satzung der EASY (Stand 06. August 2019) wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. August 2020 aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital 2020 ersetzt. Die Hauptversammlung vom 20. August 2020 hat beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2020). Das Bedingte Kapital 2020 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme noch nicht im Handelsregister angemeldet und eingetragen worden. Von der am 20. August 2020 erteilten Ermächtigung wurde bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Frist zur Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 20. August 2020 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch nicht abgelaufen.

Die EASY-Aktien sind unter der ISIN DE000A2YN991 (WKN: A2YN99) zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen, wo sie unter anderem im elektronischen Handelssystem XETRA® gehandelt werden. Die Aktien der EASY notieren im CDAX der Frankfurter Wertpapierbörse. Ferner werden die EASY-Aktien unter anderem an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr und bei Tradegate Exchange gehandelt.

1.3. Anteilsverhältnisse / Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die der EASY nach §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bis einschließlich zum 09. September 2020 zugegangen sind,

halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte an der Zielgesellschaft:

- Herr Wilhelm K.T. Zours über Deutsche Balaton AG;
- Herr Thorsten Wagner über Global Derivative Trading GmbH;
- Herr Stephan Kaleske und mittelbar über die ZLex GmbH;
- Axxion S.A.

Des Weiteren hat die BV Acquisitions XIII ES Limited ausweislich Ziffer 5.8.2 der Angebotsunterlage am 24. Juli 2020 Vereinbarungen mit unwiderruflichen Verpflichtungen zur Annahme des Angebots (jeweils eine "**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**") mit den beiden EASY-Aktionären, der Deutsche Balaton AG und der Global Derivative Trading GmbH, abgeschlossen. Gemäß Ziffer 5.8.2 der Angebotsunterlage ist die Deutsche Balaton AG danach verpflichtet, das Angebot im Umfang von 2.091.246 EASY-Aktien, d.h. rund 32,46 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY, anzunehmen. Die Global Derivative Trading GmbH ist verpflichtet, das Angebot im Umfang von 1.908.106 EASY-Aktien, d.h. rund 29,62 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY, anzunehmen. Insgesamt besteht damit eine Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung über 3.999.352 EASY-Aktien, die 62,08 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY entsprechen. Zudem hat die Deutsche Balaton AG ausweislich Ziffer 5.8.2 der Angebotsunterlage der Bieterin nach Abschluss der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung mitgeteilt, dass sie in mehreren Schritten insgesamt 766.249 weitere EASY-Aktien erworben hat; diese 766.249 weitere EASY-Aktien werden ebenfalls von der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung erfasst. Gemäß Ziffer 5.8.2 der Angebotsunterlage erfasst die Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung somit nunmehr insgesamt 4.765.601 EASY-Aktien. Dementsprechend werden der BV Acquisitions XIII ES Limited 4.765.601 EASY-Aktien, die rund 73,98 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY entsprechen, gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG zugerechnet.

1.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Gesellschaftszweck von EASY ist die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumentenmanagement-Systeme. EASY ist einer der Pioniere elektronischer Aktenlösungen und mit über 12.800 Installationen, davon mehr als 1.000 im SAP Umfeld, marktführendes Unternehmen unter den deutschen Dokumenten Management und Enterprise Content Management Lösungsanbietern.

Kerngeschäft von EASY ist es, Software Plattformen und Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu erstellen, implementieren und vertreiben. Der Fokus liegt auf dokumentenintensiven Geschäftsprozessen mit Schwerpunkten in den Bereichen Procurement2Pay, Contract Management, HR, Material Management und Archivierung. Über die Plattformen von EASY können individuell weitere Prozesse automatisiert und digitalisiert werden. EASY hat über 100 Schnittstellen zu verschiedenen Backend Systemen implementiert, die eine schnelle und sichere Integration ermöglichen.

Über Standardsoftware sowie ergänzende Wartungsleistungen hinaus, bietet die EASY-Gruppe ihren Kunden individuelle Lösungen mit einem hohen Standardisierungsgrad und der Fähigkeit zur schnellen Anpassung. Ausgangspunkt dafür sind einzelne Module, die aus mehreren vorkonfigurierten Lösungen bestehen. Zudem entwickelt EASY auf Kundenanforderungen zugeschnittene Lösungen, die sich in die jeweilige Software-Umgebung der Kunden integrieren. Ein wachsendes Geschäftsfeld ist das Cloud Geschäft in dem die EASY-Gruppe ihre Lösungen zusammen mit Partnern als Public- und Private-Cloud anbietet. Dienstleistungen wie Beratung, Projekt Management, Installation und Konfiguration von Produkten und Lösungen, Managed Services sowie Schulungen und Support komplettieren das Angebot.

EASY unterstützt Kunden bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse und ermöglicht die schnelle, skalierbare, integrierte Erstellung von Anwendungen im Rapid Prototyping.

Auf Basis moderner Technologien bietet die EASY-Gruppe anwenderorientierte Software für alle gängigen Plattformen an. Gleichzeitig ist EASY in der Lage, für jede Branche und jede Unternehmensgröße maßgeschneiderte Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu liefern. Die von EASY entwickelten und vertriebenen Softwareprodukte und -lösungen gliedern sich dabei in die folgenden drei Bereiche:

- EASY Content Services bietet als offenes Lösungsangebot im Enterprise Content Management ("**ECM**") ein hohes Maß an Integrationsfähigkeit in bestehende IT-Infrastrukturen. Dieser Bereich umfasst Lösungen zur Erfassung, Archivierung und Verwaltung von Dokumenten und Inhalten, die Integration in bestehende Vorkonfigurationen und die Gestaltung von Geschäftsprozessen. Darauf basieren die Fachanwendungen, wie z.B. EASY HR, EASY Contract, EASY Request, EASY Invoice u.v.m. Die Produkte und Lösungen der EASY Content Services sind seit Jahren erfolgreich im Markt eingeführt.

- EASY for SAP® ist integraler Bestandteil der EASY-Lösungen und dient der Erweiterung und Veredelung von bestehenden SAP-Systemen und Cloud Plattformen durch Low Code/No Code Entwicklung. Dank des seit 2015 bestehenden Angebotes SAP-basierter Lösungen ist die EASY-Gruppe ein attraktiver Partner für größere und international tätige Unternehmen. EASY for SAP® lässt sich leicht mit den Produkten und Lösungen der EASY Content Services integrieren.
- Die EASY ApiOmat Plattform wurde auf Basis moderner Microservices Architekturen mit einem Schwerpunkt auf mobile Applikationen entwickelt, um die erfolgreiche Digitalisierung von Kunden zu beschleunigen. Sie stellt darüber hinaus EASY Lösungen mobil zur Verfügung und bietet so die im heutigen Arbeitsumfeld benötigte intuitive Benutzererfahrung. Durch den EASY ApiOmat werden über Rapid Prototyping in der Low Code/No Code Entwicklung digitale Anwendungen in Stunden und Tagen für den Benutzer flexibel und skalierbar ohne Programmierung erstellt. Die Integration des EASY ApiOmat mit den EASY for SAP® Lösungen und den EASY Content Services ist dabei schnell und einfach möglich.

EASY beschäftigt zum Datum dieser Stellungnahme rund 393 Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr von EASY entspricht dem Kalenderjahr.

1.5. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Alleiniger Vorstand der Zielgesellschaft ist Herr Oliver Krautscheid.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft sind die Herren Stefan ten Doornkaat (Vorsitzender), Armin Steiner (stellvertretender Vorsitzender) und Serkan Kattimis. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats wurden durch Beschluss der Hauptversammlung am 20. August 2020 gewählt.

1.6. Tochtergesellschaften

Die Zielgesellschaft ist zum Datum dieser Stellungnahme allein oder zumindest mehrheitlich an folgenden Gesellschaften unmittelbar beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligungsanteil
EASY SOFTWARE GmbH	Salzburg, Österreich	100 %
EASY SOFTWARE (UK) LTD.	Suffolk/Großbritannien	100 %
EASY SOFTWARE INC.	Exton, PA/USA	100 %
EASY SOFTWARE (ASIA PACIFIC) PTE. LTD.	Singapur	100 %
EASY APIOMAT GmbH (im Vorjahr EASY ENTERPRISE SERVICES GmbH)	Leipzig	100 %
EASY Mobile Service GmbH, (i.L.)	Mülheim an der Ruhr	100 %
EASY SOFTWARE DEUTSCHLAND GmbH	Mülheim an der Ruhr	100 %
EASY SOFTWARE TÜRKİYE LTD. STI.	Istanbul, Türkei	51 %

Zudem hält EASY eine Beteiligung in Höhe von 52 % an der friendWorks GmbH, Straubing, Deutschland. Die friendWorks GmbH ist nicht zu konsolidieren.

1.7. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete EASY gemäß dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2019 einen Konzernumsatz von TEUR 50.586 (Vorjahr: TEUR 46.647). Der Konzerngewinn für das Geschäftsjahr 2019 betrug TEUR 2.021 (Vorjahr: TEUR -2.292). Laut dem Halbjahresfinanzbericht für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 erwirtschaftete EASY im Geschäftsjahr 2020 bis zum 30. Juni 2020 einen Konzernumsatz von TEUR 24.325 und ein Konzernergebnis von TEUR -89.

Die Gesamtprognose für das Geschäftsjahr 2020 bleibt in den Erwartungen von EUR 49,0 Mio. bis EUR 54,0 Mio. Umsatz bei einer EBITDA-Marge im Bereich von 8,2 % bis 11,5 %.

2. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Die Angebotsunterlage enthält unter anderem folgende Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen:

2.1. Allgemeine Informationen

Ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286. Die Bieterin wurde am 20. Mai 2020 in Berlin gegründet.

2.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören gemäß Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die insbesondere im Bereich Softwareherstellung und IT-Dienstleistungen tätig sind, sowie das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber verbundenen oder anderen Unternehmen.

2.3. Arbeitnehmer

Gemäß Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Arbeitnehmer.

2.4. Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Bieterin beträgt gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennwert.

2.5. Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan der Bieterin

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind gemäß Ziffer 5.3.1 der Angebotsunterlage Roman Dominik Brück und Adi Bikic.

Dem Aufsichtsrat der Bieterin gehören gemäß Ziffer 5.3.2 der Angebotsunterlage die Herren Robert David Tabors, Zakary Scott Ewen und Steve Rowley an.

2.6. Anteilsverhältnisse

Gemäß Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage ist alleinige Gesellschafterin der Bieterin die mertus 644. GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119660. Alleinige Gesellschafterin der mertus 644. ist die BV Acquisitions XIII ES Limited, eine Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, mit Sitz in London, eingetragen im Gesellschaftsregister des Vereinigten Königreichs (*Companies House*) unter der Registernummer 12430938.

Die Gesellschafter der BV Acquisitions XIII ES Limited sind ausweislich Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage sog. Limited Partnerships nach dem Recht der Kaimaninseln, mit Sitz in Grand Cayman ("**Battery Funds**"). Die Battery Funds werden gemäß Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage von Battery Management Corp., mit Sitz in Boston, Vereinigte Staaten, beraten (die Battery Funds zusammen mit weiteren von der Battery Management Corp. beratenen Investmentgesellschaften "**Battery**").

Battery wurde ausweislich Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage im Jahr 1983 gegründet und ist ein globaler, technologieorientierter Investor. Die Private-Equity-Praxis von Battery stützt sich dabei auf mehr als drei Jahrzehnte Erfahrung bei der Identifizierung und dem Aufbau von Technologieunternehmen in allen Entwicklungsstadien. Battery arbeitet dabei mit Management-Teams zusammen, um Portfoliounternehmen insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie und industrielle Technologie bei ihrem Wachstum und ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Battery investiert angabegemäß derzeit Mittel mit einem zugesagten Gesamtkapital von USD 2,0 Milliarden.

2.7. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Gemäß Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage sind die in Anhang 2 Abschnitt 1 und 2 zur Angebotsunterlage aufgeführte Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Bei den in Anhang 2 Abschnitt 1 aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Bieter-Mutterunternehmen. Bei den in Abschnitt 2 des Anhangs 2 aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieter-Muttergesellschaften, welche die Bieterin nicht unmittelbar oder mittelbar kontrollieren und nicht in Anhang 2 Abschnitt 1 aufgeführt sind. Außer den in Anhang 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften gibt es ausweislich der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.8. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft

Gemäß Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage halten zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Aktien an

der EASY, noch sind der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Gemäß Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hat die BV Acquisitions XIII ES Limited Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen in Bezug auf insgesamt 4.765.601 EASY-Aktien abgeschlossen und hält damit unmittelbar Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, die sich auf rund 73,98% der derzeit ausgegebenen EASY-Aktien beziehen (siehe auch oben Abschnitt III. Ziffer 1.3). Diese Instrumente werden mittelbar auch von den Bieter-Mutterunternehmen gehalten.

Abgesehen von den Vorbenannten, halten zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile und Instrumente (Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage).

2.9. Tochtergesellschaften

Die Bieterin benennt in der Angebotsunterlage keine Beteiligungen an Tochtergesellschaften.

3. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin

Gemäß Ziffer 5.8.1 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung am 24. Juli 2020 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 03. September 2020 EASY-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von EASY-Aktien verlangt werden kann.

4. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin und im Auftrag oder für Rechnung der Bieterin tätige Personen können ausweislich Ziffer 1.1 Absatz 5 der Angebotsunterlage außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar EASY-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Ausweislich Ziffer 18 Absatz 2 der Angebotsunterlage werden Informationen über derartige Erwerbe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Internet unter <https://www.battery-ventures-offer.de> sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht und der BaFin mitgeteilt.

IV. Informationen zum Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die EASY-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen.

Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem EASY-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Hintergründe des Angebots

Ausweislich Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die EASY als Anbieter von Enterprise Content Management (ECM)-Software für über 5.000 Kunden identifiziert. Nach ihrer Einschätzung bewegt sich der ECM-Markt in Richtung Cloud, wobei allgemein erwartet wird, dass ECM-Angebote in der Cloud wesentlich schneller wachsen werden als der Gesamtmarkt. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsintensivierung im ECM-Markt, insbesondere in Deutschland, und der erwarteten Entwicklung des ECM-Marktes sind die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen der Ansicht, dass die EASY, um ihre Wettbewerbsposition in diesem sich entwickelnden Markt zu erhalten und zu verbessern, erheblich von neuen und stabilen langfristigen Eigentumsverhältnissen profitieren würde, die die EASY in die Lage versetzen würden, den Marktentwicklungen durch verstärkte Innovations- und Kommerzialisierungsbemühungen zu begegnen. Dabei sind die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen in der Lage, die Innovationsanforderungen der EASY und eine mögliche Verlagerung des Geschäftsmodells in die Cloud zu unterstützen und – erforderlichenfalls mit Eigenkapital, das von der Bieterin zur Verfügung gestellt wird – Akquisitionsmöglichkeiten zu fördern, die sich im Zuge der weiteren Konsolidierung des ECM-Marktes ergeben werden.

3. Wesentlicher Inhalt des Angebots

3.1. Angebotspreis

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Namen lautender Stückaktien der EASY (ISIN DE000A2YN991), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, gegen Zahlung einer Bar-Gegenleistung von EUR 11,50 je EASY-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage (Ziffer 3 und Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage).

3.2. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt gemäß Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 03. September 2020 und endet am 01. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MEZ). Die Frist für die Annahme des Angebots kann in den gemäß Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Fällen verlängert werden.

Auf die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG, dargestellt in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage, wird hingewiesen.

Wenn die Bieterin nach Abschluss des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % der EASY-Aktien hält, können die EASY-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot aufgrund des Andienungsrechts (beschrieben in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage) gemäß § 39c Satz 1 WpÜG auch noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (sog. übernahmerechtliches Andienungsrecht, vgl. Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage).

3.3. Vollzugsbedingungen

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Vollzugsbedingungen:

- Ausweislich Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage steht der Vollzug des Angebots unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine der dort dargestellten Kartellbedingungen bis spätestens zum 30. November 2020 eintritt.

- Darüber hinaus muss gemäß Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Mindestannahmeschwelle von 75 % aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen EASY-Aktien erreicht sein.

Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle der Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme der Kartellbedingung) – soweit zulässig – vorab zu verzichten, und/oder die Mindestannahmeschwelle verringern. Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme der Kartellbedingung), auf die die Bieterin vorab wirksam verzichtet hat, gelten für Zwecke des Angebots als erfüllt. Für die weiteren Einzelheiten zum Verzicht auf Vollzugsbedingungen, insbesondere zu den Veröffentlichungspflichten der Bieterin und der Annahmefristverlängerung, wird auf Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage erlischt das Angebot, wenn die Kartellbedingung nicht spätestens bis zum 30. November 2020 eingetreten ist oder eine der Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme der Kartellbedingung) nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten ist und die Bieterin nicht auf die entsprechenden Vollzugsbedingungen wirksam verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam und infolgedessen nicht vollzogen. Bereits eingereichte Aktien werden zurückgebucht. Hinsichtlich der Einzelheiten bezüglich des Nichteintritts von Vollzugsbedingungen wird auf Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.4. Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren

Die Bieterin legt in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage dar, dass die geplante Übernahme von EASY der Zusammenschlusskontrolle durch das Bundeskartellamt gemäß §§ 35 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegt. Sie hat die geplante Übernahme daher am 26. August 2020 beim Bundeskartellamt angemeldet und erwartet gemäß Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage, dass die Freigabe der geplanten Übernahme durch das Bundeskartellamt in der sog. Phase I (Vorprüfverfahren), d.h. innerhalb von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung, erfolgt.

Eine Fusionskontrolle durch die EU-Kommission gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist nach Aussage der Bieterin in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage nicht vorzunehmen, da die EASY die gesetzlichen Umsatzschwellen für eine EU-Fusionsanmeldung nicht erreicht.

Die BaFin hat die Angebotsunterlage ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 02. September 2020 gestattet.

3.5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ausweislich Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot, sowie allen Verträgen, die infolge des Angebots zustande kommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main (Ziffer 20 der Angebotsunterlage).

3.6. Veröffentlichungen

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage, dass sie unverzüglich im Internet auf der Internetseite <http://www.battery-ventures-offer.de> und im Bundesanzeiger bekannt gibt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) auf eine Vollzugsbedingung vorab wirksam verzichtet wurde, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit nicht die Bieterin zuvor auf solche Vollzugsbedingungen vorab wirksam verzichtet hat oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird.

4. Finanzierung des Angebots

4.1. Erforderliche Gesamtmittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage beträgt der Finanzierungsbedarf für den Erwerb aller verbleibenden EASY-Aktien EUR 74.083.449,00 (6.442.039 EASY-Aktien x EUR 11,50) und für alle Transaktionskosten ca. EUR 3.000.000,00. Insgesamt hat die Bieterin daher sicherzustellen, dass ihr maximal EUR 77.083.449,00 ("**Maximaler Finanzierungsbedarf**") zur Verfügung stehen.

4.2. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage folgende Maßnahmen zur Sicherstellung und Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs getroffen:

- Die Bieterin hat Fremdfinanzierungszusagen von Sixth Street SLE II Holdco 1, S.à.r.l., mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B242947 gemäß einer Vereinbarung über vorrangige Fazilitäten vom 20. August 2020 in Höhe von EUR 40.000.000,00 und einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren ab dem 20. August 2020 gesichert, die zur Begleichung eines entsprechenden Teils des Maximalen Finanzierungsbedarfs verwendet werden können.
- Die Bieterin hat die Finanzierung des restlichen Maximalen Finanzierungsbedarfs durch den Abschluss einer Vereinbarung über eine Eigenkapitalzusage vom 21. August 2020 ("**Equity Commitment Letter**") gesichert. Unter dem Equity Commitment Letter haben sich die Battery Funds dazu verpflichtet, der Bieterin rechtzeitig direkt oder indirekt finanzielle Mittel von bis zu EUR 37.111.574,00 zur Verfügung zu stellen, die von der Bieterin in Form von Kapitaleinlagen, Gesellschafterdarlehen oder sonstigen Schuld- oder Kapitalbeteiligungen zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zu verwenden sind.

Die Bieterin hat somit angabegemäß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag in Höhe von bis zu EUR 77.111.574,00 zur Verfügung steht, der den Maximalen Finanzierungsbedarf übersteigt.

In Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage weist die Bieterin zudem darauf hin, dass sie bei einer unterstellten Gesamtverschuldung von EUR 40.000.000,00 einen angenommenen Gesamtzinsaufwand von rund EUR 3.000.000,00 pro Jahr hat. Dabei geht die Bieterin davon aus, dass der entsprechende durchschnittliche Zinssatz im Rahmen der Fremdfinanzierungszusage ungefähr bei EURIBOR (wobei mindestens ein EURIBOR von 0 % angenommen wird) plus 7,5 % pro Jahr (abhängig von bestimmten Margen und der Aufteilung der Fremdfinanzierungszusagen) liegen wird. Die von der Bieterin im Rahmen der Fremdfinanzierungszusage zu zahlenden Zinsaufwendungen reduzieren etwaige künftige Erträge der Bieterin.

Über die Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hinaus liegen Vorstand und Aufsichtsrat keine weitergehenden Informationen und wesentlichen Erkenntnisse über die Finanzierung des Angebots vor.

4.3. Finanzierungsbestätigung

Die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, mit Sitz in Hamburg, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als Anhang 4 der Angebotsunterlage beigefügt ist (Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, mit Sitz in Hamburg, zu zweifeln.

V.

Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

1. Art der Gegenleistung und Angebotspreis

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein Angebot im Sinne des Abschnitts 4 des WpÜG, das ausschließlich eine Geldleistung vorsieht. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je EASY-Aktie.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Für das Angebot gelten gesetzliche Mindestpreisregelungen gemäß § 31 WpÜG i. V. m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung ("**WpÜG-AngebVO**"). Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je EASY-Aktie von EUR 11,50 diese Mindestpreisanforderungen.

2.1. Berücksichtigung des Börsenpreises

Gemäß § 5 WpÜG-AngebVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der EASY-Aktie innerhalb der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 23. Juli 2020 (einschließlich) wurde von der BaFin mit EUR 5,55 je EASY-Aktie mitgeteilt und liegt unter dem Angebotspreis von EUR 11,50 je Aktie (Ziffer 9.1.1 und Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage).

Ergänzend weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf § 31 Abs. 4 und 5 WpÜG hin (auch wenn die Bieterin in der Angebotsunterlage keine diesbezügliche Absicht erkennen lässt):

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG EASY-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, erhöht sich die den Angebotsempfängern der jeweiligen Aktiengattung geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse EASY-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den EASY-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht für den Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft und für den Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

2.2. Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 4 WpÜG-AngebVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von EASY-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage haben im Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin, noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren

Tochterunternehmen EASY-Aktien erworben und es bestehen diesbezüglich keine Vereinbarungen. Damit liegen angabegemäß keine Vorerwerbe im Sinne des § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebVO vor, die Einfluss auf die Mindestgegenleistung für dieses Angebot haben könnten.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 erfüllt somit auch die Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebVO.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

3.1. Fairness-Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY haben die Freitag & Co. GmbH, Frankfurt am Main, ("**Freitag**") als unabhängigen Finanzdienstleister mit Schreiben vom 01. August 2020 beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht (sog. Fairness Opinion) abzugeben.

Freitag hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 09. September 2020 seine durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen in Form eines Bewertungsmemorandums detailliert erläutert. Freitag hat am 09. September 2020 eine schriftliche Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben. Das Bewertungsmemorandum und die Stellungnahme bilden zusammen die Fairness Opinion ("**Fairness Opinion**").

Im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung lagen Freitag sowohl öffentlich zugängliche als auch nicht öffentliche Finanz- und andere Informationen über EASY, inklusive Planzahlen, vor, die von EASY zur Verfügung gestellt bzw. im Rahmen von Managementgesprächen mitgeteilt wurden.

Die der Fairness Opinion zu Grunde liegenden Analysen beruhen auf Methoden, wie sie typischerweise von Investment Banking-Gesellschaften bei Unternehmenstransaktionen wie der vorliegenden angewendet werden. Die Fairness Opinion und die ihr zugrundeliegenden Wertanalysen von Freitag basieren nicht auf einer Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Freitag hat insbesondere auch keine Bewertung auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standards (IDW S 1 oder IDW S 8) durchgeführt.

Um die finanzielle Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung würdigen zu können, hat Freitag im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion unter anderem folgende Analysen durchgeführt:

- einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Multiplikatoren vergleichbarer historischer Transaktionen;
- einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Börsenbewertungen der Peer Group;
- eine Discounted-Cash-Flow-Bewertung (DCF-Bewertung);
- eine Bewertung der Summe der Unternehmenswerte der einzelnen Segmente und Beteiligungen sowie sonstiger Vermögenswerte von EASY (Sum-of-the-Parts-Bewertung);
- einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Übernahmeprämie mit historischen Übernahmeprämien anderer Transaktionen;
- eine Analyse von Empfehlung und Kursziel eines Aktienanalysten;
- einen Vergleich des Angebotspreises mit bestimmten historischen Börsenkursen und der allgemeinen Börsenkursentwicklung von EASY;
- weitere Analysen, Recherchen und Vergleiche, die Freitag für angemessen hielt.

Auf Grundlage der durchgeführten Wertanalysen gelangt Freitag vorbehaltlich der in der Fairness Opinion gemachten Annahmen und Einschränkungen zu folgendem Ergebnis:

"Zum Datum dieses Schreibens und auf Grundlage der in diesem Schreiben dargestellten, von Freitag durchgeführten Analysen sowie den obigen Ausführungen ist Freitag der Auffassung, dass die nach Maßgabe der von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage angebotene Gegenleistung für die Aktien aus finanzieller Sicht

angemessen

ist."

Der vollständige Wortlaut der Stellungnahme von Freitag, aus dem auch hervorgeht, welche Analysemethoden angewandt wurden und auf welche Informationen sich diese stützen, ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt.

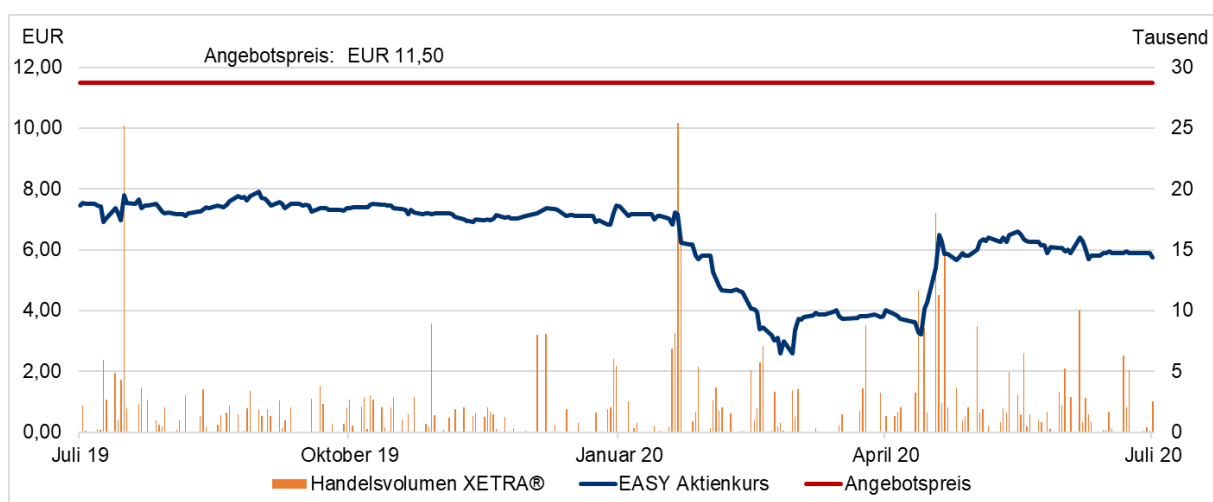
Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat intensiv mit der Fairness Opinion auseinandergesetzt, diese kritisch geprüft und sich von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Freitag angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

3.2. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der EASY-Aktie berücksichtigt.

Die EASY-Aktien sind zum Handel im General Standard-Segment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Aufgrund der geringen täglichen Handelsvolumina sowie der geringen Gesamtliquidität der Aktie wegen des konzentrierten Aktionärsbestandes (Streubesitz von unter 20 %) sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass gegenwärtig am Aktienmarkt nicht unbedingt ein belastbarer Marktpreis für EASY-Aktien erzeugt werden kann.

Die nachstehende Grafik zeigt die Kursentwicklung der EASY-Aktie sowie das Handelsvolumen im XETRA®-Handel zwischen dem 24. Juli 2019 und 24. Juli 2020 (XETRA®-Schlusskurse; Quelle: Deutsche Börse). Über diesen Zeitraum beträgt das tägliche Handelsvolumen an EASY-Aktien im XETRA®-Handel im Median ca. Tausend Aktien pro Tag. Das entspricht einem täglichen Handelsvolumen von lediglich 0,02 % der ausstehenden EASY-Aktien.



Bezogen auf den Aktienkurs der EASY-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 24. Juli 2020 enthält der Angebotspreis von EUR 11,50 folgende Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) vom 24. Juli 2020, dem letzten Börsenschlusskurs vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 5,75 je EASY-Aktie (Quelle: Deutsche Börse). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 5,75 bzw. 100 %.
- Der von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 23. Juli 2020 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 5,55 (Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 5,95 bzw. rund 107,2 % bezogen auf diesen volumengewichteten Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA®-Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate bis zum 24. Juli 2020 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug rund EUR 6,17 (Quelle: Deutsche Börse). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 5,33 bzw. rund 86,4 % bezogen auf diesen volumengewichteten Durchschnittskurs.
- In den 52 Wochen vor dem 24. Juli 2020 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, lag der Börsenschlusskurs der EASY-Aktie in einer Spannbreite von EUR 2,59 und EUR 7,92. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 8,91 bzw. rund 344,0 % bis zu einem Aufschlag von EUR 3,58 bzw. rund 45,2 % in Bezug auf diese 52-Wochen-Spanne.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zudem festgestellt, dass der XETRA®-Schlusskurs der EASY-Aktie seit dem 24. Juli 2020 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots, an keinem Börsenhandelstag deutlich (mehr als EUR 0,10) unter dem Angebotspreis von EUR 11,50 lag. In dem Zeitraum nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebotes betrug der höchste XETRA®-Schlusskurs EUR 12,00 (am 04. September 2020). Dieser Kurs liegt marginal oberhalb des Angebotspreises.

3.3. Vorerwerbe

Gemäß Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage liegen keine Vorerwerbe vor.

3.4. Gesamtwürdigung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei sowohl ihre eigenen Erwägungen angestellt als auch den Inhalt der Fairness Opinion zur Kenntnis genommen, diese einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und kritisch gewürdigt und sich jeweils auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens des Finanzberaters überzeugt.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach der von Freitag vorgenommenen Bewertung nach gängigen Methoden und unter Berücksichtigung einer erfolgreichen Transformation des Geschäftsmodells liegt der Angebotspreis in der oberen Hälfte einer angemessenen Preisspanne. Insgesamt liegt der Angebotspreis von EUR 11,50 je EASY-Aktie innerhalb der Ergebnisbandbreite der von Freitag angewandten Wertanalysen.
- Der Angebotspreis enthält eine Prämie auf den letzten XETRA®-Schlusskurs der EASY-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 24. Juli 2020 in Höhe von 100 %.
- Die Gegenleistung ermöglicht den EASY-Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung, der Gesamtumstände des Übernahmeangebots, die Vorstand und Aufsichtsrat jeweils bei ihrer Beurteilung unter anderem zugrunde legten, kommen Vorstand und Aufsichtsrat bei der Frage der Angemessenheit der von den Bietern angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten EASY-Aktien im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und der §§ 3 ff. WpÜG unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne des § 31 WpÜG und der §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO. Der Angebotspreis erfüllt zudem auch die gesetzlichen Vorgaben.

VI.

Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen

1. Ziele der Bieterin

Ausweislich der Angebotsunterlage ist die Bieterin in der Lage, die Innovations- und Kommerzialisierungsbemühungen der EASY im wettbewerbsintensiven ECM-Markt und die mögliche Verlagerung des Geschäftsmodells der EASY in die Cloud zu unterstützen und – erforderlichenfalls mit Eigenkapital, das von der Bieterin zur Verfügung gestellt wird – Akquisitionsmöglichkeiten zu fördern, die sich im Zuge der weiteren Konsolidierung des ECM-Marktes ergeben werden (siehe bereits Abschnitt IV. Ziffer 2.).

2. Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele

Zu den von der Bieterin in der Angebotsunterlage dargelegten Zielen im Rahmen des Übernahmeangebots nehmen Vorstand und Aufsichtsrat der EASY wie folgt Stellung:

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen ausweislich Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage in der Lage sind, die Innovationsanforderungen der EASY und eine mögliche Verlagerung des Geschäftsmodells in die Cloud zu unterstützen und zudem, erforderlichenfalls mit von der Bieterin zur Verfügung gestelltem Eigenkapital, Akquisitionsmöglichkeiten zu fördern, die sich im Zuge der weiteren Konsolidierung des ECM-Marktes ergeben werden. Hierin sehen Vorstand und Aufsichtsrat wesentliche Vorteile für die nachhaltige Weiterentwicklung der Gesellschaft:

- Vorstand und Aufsichtsrat teilen die in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage vertretene Auffassung der Bieterin, dass sich der Markt für ECM-Software in Richtung Cloud bewegt und dass davon auszugehen ist, dass ECM-Angebote in der Cloud tatsächlich schneller wachsen werden als der Gesamtmarkt. Für den Ausbau des Cloudgeschäfts sind wesentliche Investitionen in die Produkte und das Geschäftsmodell von EASY erforderlich. EASY hat bereits eine Produktsuite begonnen, die Software-as-a-service-Modelle unterstützt, allerdings bietet EASY noch keine vollständigen Cloud Native Produkte an, so dass hier eine Weiterentwicklung wünschenswert ist. Dies erfordert zwar hohe Entwicklungsarbeit bzw. Investitionen und birgt Risiken, verspricht aber langfristig zugleich höhere Margen. Durch die Bereitstellung und den Vertrieb von mehr Cloud-Diensten wird der EASY-Umsatz voraussichtlich zunächst weniger wachsen, jedoch kann das Geschäft dann langfristig stärker und nachhaltiger ausgebaut werden.
- Vorstand und Aufsichtsrat gehen vor diesem Hintergrund ebenfalls davon aus, dass auch die von der Bieterin in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage adressierten Akquisitionen im ECM-Markt sinnvoll sein können. Der deutsche ECM-Markt wird

derzeit zu ca. 50 % von kleineren bis mittelgroßen Anbietern bedient und ist gerade vor dem Hintergrund wachsender Nachfrage wettbewerbsintensiv. Vor allem Akquisitionen in den Bereichen Technik (u.a. Künstliche Intelligenz), Kunden, Produkte und Knowhow können den Unternehmenswert von EASY wesentlich steigern. Aufgrund des Umstands, dass sich die Battery-Gruppe als globaler, technologieorientierter Investor sieht, der derzeit angabegemäß Mittel mit einem zugesagten Gesamtkapital von USD 2,0 Milliarden investieren kann (Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage), wäre die Bieterin ein geeigneter Partner, um die technische und operative Entwicklung der EASY voranzutreiben. Gerade im Hinblick auf den wachsenden Wettbewerb im ECM-Markt bietet diese Möglichkeit EASY erhebliche Vorteile, um sich auch längerfristig stabil und nachhaltig im Markt zu positionieren. Dabei teilen Vorstand und Aufsichtsrat auch die Auffassung der Bieterin gemäß Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage, dass eine längerfristige und konsolidierte Gesellschafterstruktur EASY Stabilität und Planbarkeit zur Weiterentwicklung verschafft, die sowohl der EASY selbst, ihren Mitarbeitern als auch ihren Kunden zugutekommen kann.

VII.

Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Organe und die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft, die Dividendenpolitik, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft sowie Strukturmaßnahmen

Zu den von der Bieterin in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft, die Dividendenpolitik der Bieterin, die Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile sowie mögliche Strukturmaßnahmen nehmen Vorstand und Aufsichtsrat der EASY wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY begrüßen die grundsätzliche Aussage der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, dass diese nicht die Absicht verfolgt, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der EASY, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

Da die Bieterin jedoch zum einen Weiterentwicklungen des Geschäftsmodells in Richtung Cloud sowie Akquisitionen adressiert (Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage) und zum anderen Erträge zur Leistung des Schuldendienstes im Rahmen ihrer Finanzierung benötigen wird (Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage), gehen Vorstand und Aufsichtsrat der EASY davon aus, dass aufgrund dieser Umstände Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der EASY sowie der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen zu erwarten sind:

- Die oben in Abschnitt VI. unter 2. dargestellte wünschenswerte Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der EASY sowie das Ausschöpfen von Akquisitionspotenzialen in einem sich konsolidierenden und wachsenden ECM-Markt können sich jedenfalls mittel- bis langfristig vorteilhaft auf die EASY, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Arbeitnehmer und Kunden auswirken. Vorstand und Aufsichtsrat der EASY sind dabei der Auffassung, dass mit einer überlegten und effizienten Weiterentwicklung der EASY künftig nicht unerhebliche Wettbewerbsvorteile erzielt werden können.
- Im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens der EASY oder ihrer künftigen Verpflichtungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquidität der EASY künftig belastet werden könnte, weil die Bieterin Erträge aus der EASY für die im Rahmen der Fremdfinanzierung seitens der Bieterin zu zahlenden Tilgungs- und Zinsleistungen benötigen wird (Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage). Zu einem debt push down äußert sich die Bieterin allerdings nicht, so dass offenbleibt, ob eine Umschuldung zu Lasten der EASY erfolgen soll. Andererseits beabsichtigt die Bieterin jedenfalls für 2020 auch keine Dividendenausschüttung (Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage), so dass ebenfalls offen bleibt, wie die Bieterin Erträge aus der EASY generieren wird. Offen ist schließlich auch die Verwendung der aktuellen Liquidität der EASY. Damit bleibt insgesamt unklar, wie der von der Bieterin zu leistende Tilgungs- und Zinsdienst finanziert werden soll. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat naturgemäß keinen Einblick in die Finanzierung der Bieterin und können daher insoweit keine belastbare Aussage treffen. Vorstand und Aufsichtsrat können folglich nicht ausschließen, dass sich das Finanzprofil und damit auch das Risikoprofil der Aktien (Eigenkapital) verschlechtern können. Dies kann sich vorübergehend insbesondere zum Nachteil der Arbeitnehmerschaft der EASY auswirken. Vorstand und Aufsichtsrat gehen aber davon aus, dass es nicht im Interesse der Bieterin liegt, den finanziellen Spielraum der EASY, ihr Finanzprofil und ihr Risikoprofil mittel- bis längerfristig zum Nachteil der EASY einzuschränken. Die Bieterin hat vielmehr erklärt, in der Lage zu sein, der EASY ggf. auch Eigenkapital für Akquisitionen zuführen zu können, um ihr Wachstum zu fördern (Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage). Vorstand und Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass die Bieterin die finanzielle Stabilität und das nachhaltige Wachstum der EASY sicherstellen wird.

- Schließlich weisen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft darauf hin, dass bei der von der Bieterin angestrebten Übernahme der Mehrheit der Stimmrechte erhebliche negative steuerliche Folgen für die EASY eintreten könnten.

2. Stellungnahme zur Dividendenpolitik der Bieterin

Die Absicht der Bieterin gemäß Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage, keine Dividende für 2020 an die Aktionäre der EASY auszuschütten, ist unmissverständlich und aus Sicht der Bieterin nachvollziehbar. Die EASY wird dadurch in die Lage versetzt, ihre vorsichtige Liquiditätssteuerung weiterzuverfolgen, die Vorstand und Aufsichtsrat mit ihrem Vorschlag an die Hauptversammlung am 20. August 2020 für die Verwendung des Bilanzgewinns des zum 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahrs vor dem Hintergrund der COVID-19 Lage bereits zum Ausdruck gebracht haben. Der weitere Dividendenausfall ist jedoch für die Aktionäre ersichtlich nachteilig. Diese können angesichts der von der Bieterin beabsichtigten Beteiligung in Höhe von mindestens 75 % des Grundkapitals letztlich auch nur die Mindestdividende in Höhe von vier vom Hundert des Grundkapitals durchsetzen. Andererseits steht demgegenüber der Angebotspreis, in den eine mögliche Dividende bereits eingepreist sein dürfte.

3. Stellungnahme zur Absicht der Bieterin in Bezug auf die Vertretung im Aufsichtsrat und Vorstand der Zielgesellschaft

Ausweislich von Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Angebots in dem Aufsichtsrat der EASY in einer ihrer Beteiligung an der EASY angemessenen entsprechenden Weise vertreten zu sein. Die Bieterin beabsichtigt ferner zu prüfen, den Vorstand der Zielgesellschaft zu erweitern, um der Art und Größe sowie dem anhaltenden Wachstum der Geschäftstätigkeit der EASY Rechnung zu tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY nehmen hierzu wie folgt Stellung:

- Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, den Vorstand der EASY zu erweitern, um der Art und Größe sowie dem anhaltenden Wachstum der Geschäftstätigkeit der EASY Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Bereich Software-Entwicklungen, der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine notwendige und sinnvolle Ergänzung des Vorstands der Gesellschaft darstellt, um die Weiterentwicklung des Geschäfts der EASY voranzutreiben.
- Vorstand und Aufsichtsrat halten es auch für grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots in einer Weise im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vertreten sein möchte, die ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft angemessen reflektiert.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus drei unabhängigen Mitgliedern. Zur Größe des Aufsichtsrats äußert sich die Bieterin allerdings nicht. Die Bieterin legt sich auch nicht fest, wie viele Aufsichtsratssitze sie besetzen möchte. Angesichts der Mindestannahmeschwelle von 75 % ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder von der Bieterin bei Vollzug des Angebots bestimmt werden. Je höher der Anteil der Bieterin nach Vollzug des Angebots ausfällt, umso nachvollziehbarer wäre zudem der Wunsch der Bieterin auch das dritte Aufsichtsratsmitglied zu bestimmen. Aus Sicht des derzeitigen Aufsichtsrats wäre es jedenfalls wünschenswert ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied solange im Aufsichtsrat zu belassen, wie der Streubesitz mindestens 10 % beträgt, um die Berücksichtigung der Interessen der Minderheitsaktionäre sicherzustellen.

- Die Bieterin äußert sich auch nicht dazu, welche Ziele und insbesondere welches Kompetenzprofil sie für den Aufsichtsrat im Einzelnen und insgesamt beabsichtigt. Sie äußert sich insbesondere nicht zu den vom Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung C 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex definierten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Danach sollen dem Aufsichtsrat mindestens ein Branchenvertreter aus der IT Branche und ein Financial Expert angehören. Außerdem sollen dem Aufsichtsrat mindestens zwei Mitglieder mit internationaler Erfahrung und darüber hinaus mindestens zwei unabhängige Mitglieder angehören. Die Bieterin schlägt auch konkret keine Aufsichtsratskandidaten vor, so dass Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft die Eignung, Expertise und Diversität der aus Sicht der Bieterin in Frage kommenden Aufsichtsratskandidaten sowie die kontinuierliche Erfüllung der vom Aufsichtsrat bislang für seine Zusammensetzung definierten Ziele nicht einschätzen können.

4. Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, deren Vertretungen und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen

Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft die Aussage der Bieterin in Ziffer 8.4 ihrer Angebotsunterlage, keine Änderungen für die Arbeitnehmer der EASY und deren Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen zu beabsichtigen.

Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass sie nach Vollzug des Angebots sowohl etwaige Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Geschäfts der EASY als auch etwaige Effizienzpotenziale überprüfen wird, einschließlich einer Analyse der Personalsituation.

Vorstand und Aufsichtsrat sind aufgrund dieser Einlassung besorgt, dass die Mitarbeiter der EASY damit nach dem Vollzug des Angebots Nachteile zu befürchten haben. Andererseits zielt die Bieterin mit ihrem Interesse an der EASY auf die Stärkung des strategischen Produktportfolios der EASY und die Optimierung ihrer Marktchancen ab, so dass Vorstand und Aufsichtsrat im Ergebnis von mittel- bis langfristig positiven Perspektiven für die Arbeitnehmer ausgehen.

5. Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft begrüßen darüber hinaus die Aussage der Bieterin in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage, dass diese nicht beabsichtigt, auf eine Änderung oder Schließung des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft hinzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat der EASY ist gleichwohl bewusst, dass die Absichten der Bieterin jederzeit von ihr überdacht und geändert werden könnten.

6. Stellungnahme zur Absicht der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen

Die Bieterin äußert sich in Ziffer 8.6 ihrer Angebotsunterlage zu möglichen Strukturmaßnahmen bei der EASY, die von erheblicher Bedeutung für die Aktionäre sind. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages (Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage), einen Squeeze-Out (Ziffer 8.6.2 der Angebotsunterlage) und ein etwaiges Delisting (Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage) waren angesichts der von der Bieterin angestrebten vollen operativen Kontrolle zu erwarten. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen hierzu wie folgt Stellung:

- Vorstand und Aufsichtsrat sehen es mit Sorge, dass die Bieterin solche Strukturmaßnahmen dazu nutzen könnte, die Finanzierungslasten des Angebots auf Kosten der Substanz oder der Liquidität von EASY abzubauen (vgl. dazu bereits Abschnitt VII. Ziffer 1. dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat halten es zudem für erforderlich, dass die Bieterin für den Fall der Durchführung einer Strukturmaßnahme die berechtigten Interessen der Minderheitsaktionäre beachtet und insbesondere bei Abfindungen und Ausgleichszahlungen für deren Angemessenheit sorgt.
- Soweit die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages anstrebt, erfordert dies einen Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der EASY mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals. Angesichts der von der Bieterin vorgegebenen Mindestannahmeschwelle von 75 %, wird diese Mehrheit auch unabhängig von der jeweiligen Hauptversammlungspräsenz erreicht werden. Der Vorstand ist

dann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere einem entsprechenden Verlangen der Hauptversammlung, verpflichtet, am Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mitzuwirken. Aufgrund eines Beherrschungsvertrags wäre das herrschende Unternehmen dann berechtigt, dem Vorstand bindende Weisungen zu erteilen und damit die Kontrolle über die Unternehmensleitung auszuüben. Das herrschende Unternehmen kann dem Vorstand auch Weisungen erteilen, die nicht im Unternehmensinteresse von EASY, aber im übergeordneten Konzerninteresse des herrschenden Unternehmens liegen. Zudem wäre die EASY verpflichtet, jeweils den gesamten Gewinn eines Geschäftsjahrs an das herrschende Unternehmen abzuführen, während das herrschende Unternehmen einen in einem Geschäftsjahr entstandenen Jahresfehlbetrag an die EASY auszugleichen hätte. Diese Verlustausgleichspflicht nach § 302 Abs. 1 AktG bietet jedoch nur einen unvollständigen Schutz des Vermögens der abhängigen Gesellschaft, da sie voraussetzt, dass ein Jahresfehlbetrag nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften vorliegt. Die Bieterin könnte jedoch auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Maßnahmen veranlassen, die zu einem Abfluss von Unternehmenssubstanz an die Bieterin führen, die einen auszugleichenden Jahresfehlbetrag nicht entstehen lassen. Ebenso könnte die Bieterin auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Maßnahmen veranlassen, die isoliert zu einem Jahresfehlbetrag führen würden, aber durch von der Bieterin veranlasste handelsrechtliche Buchgewinne ausgeglichen werden. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss schließlich einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Der andere Vertragsteil ist zudem verpflichtet, allen außenstehenden Aktionären anzubieten, ihre Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben.

- Falls die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt EASY-Aktien hält, die 95 % oder mehr des Grundkapitals der EASY repräsentieren, könnte die Bieterin eine Übertragung der EASY-Aktien der dann außenstehenden Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung gemäß den §§ 327a ff. AktG verlangen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out, Ziffer 15.4.2 der Angebotsunterlage). Alternativ könnte die Bieterin, falls ihr mit Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der EASY gehören, gemäß §§ 39a, 39b WpÜG die Übertragung der übrigen stimmberechtigten EASY-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss verlangen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out, Ziffer 15.4.3 der Angebotsunterlage). Der betreffende Antrag müsste innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Als angemessene Barabfindung gilt grundsätzlich der Angebotspreis, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des betroffenen Grundkapitals erworben hat. Hält die Bieterin

nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt EASY-Aktien im Umfang von wenigstens 90 % des Grundkapitals der EASY, könnte sie zudem die Übertragung der übrigen EASY-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG verlangen (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out, Ziffer 15.4.1 der Angebotsunterlage). Voraussetzung wäre unter anderem, dass die EASY als übertragender Rechtsträger einen Verschmelzungsvertrag mit der Bieterin als übernehmendem Rechtsträger schließt und die Hauptversammlung der EASY dem Squeeze-out innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zustimmt. Ein Hauptversammlungsbeschluss über den Verschmelzungsvertrag wäre im Hinblick auf die Mindestannahmeschwelle des Angebots voraussichtlich auch erfolgreich. Der Vorstand ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dann verpflichtet, am Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mitzuwirken. Der Squeeze-out wäre in das Handelsregister der EASY einzutragen und würde zeitgleich mit Wirksamwerden der Verschmelzung wirksam. Bei jeder der vorstehend beschriebenen Arten eines Squeeze-out könnten im Übrigen erhebliche negative steuerliche Folgen für die EASY eintreten.

- Hat die Bieterin aufgrund der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine angemessene Barabfindung an die außenstehenden Aktionäre zu zahlen, so wäre die Höhe der angemessenen Barabfindung (außerhalb der Annahme durch 90 % des betroffenen Grundkapitals im Rahmen von § 39a WpÜG) generell auf der Grundlage des zu bestimmenden Unternehmenswerts der EASY zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme festzulegen und im Fall eines aktien- wie verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durch einen gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Grundsätzlich würde der durchschnittliche Börsenkurs der EASY-Aktien über einen Zeitraum, der nach der Rechtsprechung üblicherweise die letzten drei Monate vor Ankündigung der Strukturmaßnahme umfasst, die Untergrenze der angemessenen Barabfindung bilden. Eine angemessene Barabfindung für EASY-Aktien könnte daher angesichts des Unterschieds zwischen dem Angebotspreis und dem Kurs der EASY-Aktie in den letzten Monaten deutlich niedriger als der Angebotspreis sein.
- Die Bieterin beabsichtigt ferner, nach Vollzug des Angebots die Möglichkeit eines Delisting bzw. eines Downlisting zu prüfen und den Vorstand entsprechend zu veranlassen ein Delisting bzw. eines Downlisting zu beschließen (Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage). Sollte die Zulassung der EASY-Aktien zum Handel im regulierten Markt auf Antrag der EASY widerrufen werden, müsste allen außenstehenden Aktionären nach § 39 Börsengesetz ein Angebot unterbreitet werden, innerhalb einer bestimmten Frist ihre EASY-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 Börsengesetz i.V.m. § 31 WpÜG von ihnen zu erwerben. Insbesondere muss die angemessene Barabfindung mindestens dem gewichteten

durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, auf das bei Antragstellung auf Widerruf der Zulassung hingewiesen wird, entsprechen. Die anzubietende Gegenleistung könnte daher gerade angesichts der hohen Prämie, die im Rahmen des Angebots gezahlt wird, tatsächlich auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Das Angebot der Bieterin ist kein solches Delisting-Angebot. Die Bieterin könnte den Vorstand nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Umsetzung eines Delisting anweisen. Solange kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wurde, würden Vorstand und Aufsichtsrat einen möglichen Vorschlag der Bieterin zu einem Delisting bzw. einem Downlisting in der konkreten Situation sorgfältig prüfen. Zu den Auswirkungen der vorstehenden möglichen Strukturmaßnahmen auf die EASY-Aktionäre, vgl. auch nachfolgend Abschnitt VIII. dieser Stellungnahme.

VIII.

Mögliche Konsequenzen für die Aktionäre

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der möglichen Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Diese Ausführungen enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der EASY-Aktionäre über die Annahme oder Ablehnung des Angebots für relevant halten.

Allerdings erheben die folgenden Aspekte keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Jeder EASY-Aktionär sollte bei der Entscheidung insbesondere seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft daher, sich insoweit gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen insbesondere darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Ebenso wie die Bieterin in Ziffer 19 der Angebotsunterlage empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft den EASY-Aktionären daher, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Konsequenzen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle EASY-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Aktionäre von EASY, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, partizipieren somit nicht länger an einer möglichen positiven oder negativen Entwicklung des Börsenkurses der EASY-Aktien oder einer möglichen positiven oder negativen Geschäftsentwicklung der EASY-Gruppe.
- EASY-Aktionäre nehmen hinsichtlich der EASY-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen oder Abfindungen teil, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären. Dies ist insbesondere deswegen relevant, weil die Bieterin in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage erklärt, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zu beabsichtigen sowie die Voraussetzungen für einen Squeeze-Out bzw. ein Delisting zu prüfen (vgl. bereits dazu Abschnitt VII. Ziffer 6. dieser Stellungnahme). Die im Falle von Strukturmaßnahmen gesetzlich vorgeschriebenen (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung vorzusehenden) Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen – mit Ausnahme der Abfindung nach § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG im Rahmen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out – der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren. Solche Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen können auch höher oder niedriger sein als die von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung.
- Die zum Verkauf eingereichten EASY-Aktien und die nicht eingereichten EASY-Aktien werden unter separaten ISIN-Nummern gehandelt werden. Folglich wird die Handelbarkeit der EASY-Aktien nur begrenzt oder gar nicht vorhanden sein.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA®-Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate bis zum 24. Juli 2020 (einschließlich) betrug rund EUR 6,17 (vgl. Abschnitt V. Ziffer 3.2) und lag damit kontinuierlich unter dem Angebotspreis und erst seit Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin über dem Angebotspreis. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist vor diesem Hintergrund deutlich erkennbar, dass die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Übernahmeangebots am 24. Juli 2020 den Börsenkurs der EASY-Aktie

maßgeblich beeinflusst hat. Vor der Veröffentlichung lag in den letzten zehn Jahren der Börsenkurs für EASY-Aktien zudem zu keinem Zeitpunkt höher als EUR 9,00 (Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage).

- Nach Abschluss des Angebots und nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, zusätzliche Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen EASY-Aktionäre erhöhen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse EASY-Aktien zu einem höheren Preis – wie er etwa im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorherrscht – erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen EASY-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

2. Mögliche Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots

EASY-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre EASY-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Aktionäre von EASY und tragen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der gesamten EASY-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der EASY-Aktien. Diese Aktionäre sollten jedoch insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- EASY-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden voraussichtlich an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, solange die Börsennotierung fortbesteht. Hierbei ist zu beachten, dass die Bieterin in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage erklärt, die Voraussetzungen für einen Squeeze-Out bzw. ein Delisting bzw. Downlisting zu prüfen (vgl. bereits dazu Abschnitt VII. Ziffer 6. dieser Stellungnahme). Ungeachtet dessen ist es ungewiss, ob der Börsenkurs der EASY-Aktien in naher Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau bleiben wird. Insbesondere sind die Aktionäre auch dem Risiko ausgesetzt, dass sich eine etwaige, derzeit im Börsenpreis der Aktie eingepreiste Markterwartung nicht realisiert, was nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Börsenkurses haben kann. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist deutlich erkennbar, dass der gegenwärtige Kurs der EASY-Aktie durch den Umstand des Übernahmeangebots seit Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebotes durch die Bieterin 24. Juli 2020 maßgeblich beeinflusst wurde, da die EASY-Aktie bezogen auf die Schlusskurse bis dahin kontinuierlich und deutlich unterhalb des Angebotspreises notierte.

- Vorstand und Aufsichtsrat stimmen mit der Bieterin darüber überein, dass die Durchführung des Angebots zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen EASY-Aktien führen wird (Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage). Es ist möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach EASY-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute ist und somit die Liquidität der EASY-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf EASY-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der EASY-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der EASY-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Wenn die Bieterin im Rahmen des Angebots die von ihr gemäß Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage als Vollzugsbedingung dargestellte Mindestannahmeschwelle von 75 % und damit eine qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft erreicht, kann die Bieterin ausweislich Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage insbesondere Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, den Ausschluss des Bezugsrechts für die übrigen EASY-Aktien bei Kapitalmaßnahmen, die Zustimmung zu Unternehmensverträgen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen durchsetzen. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen mit der Bieterin überein, dass bei Abschluss des beabsichtigten Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der Zielgesellschaft die verbliebenen EASY-Aktionäre nicht mehr in der Lage wären, wichtige Geschäftsentscheidungen der Zielgesellschaft zu beeinflussen. Damit einher geht naturgemäß ein Kontrollverlust der Aktionäre.
- Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten auch berücksichtigen, dass die Bieterin ausweislich von Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage keine Zahlung einer Dividende der EASY für 2020 beabsichtigt. Auch für den Zeitraum danach müssen Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, damit rechnen, dass sich die Bieterin auch dann gegen eine Dividendenausschüttung stellt, wenn ein ausschüttungsfähiger Gewinn bei der Zielgesellschaft erzielt wird. Den Aktionären bliebe in diesem Fall nur der Weg, im Rahmen der Anfechtung zu versuchen, die Mindestdividende gemäß § 254 AktG durchzusetzen. Nach der vorzitierten Bestimmung kann der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns außer nach § 243 AktG auch angefochten werden, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt, die nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen sind, obwohl die Einstellung oder der Gewinnvortrag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und dadurch unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals

abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen verteilt werden kann. Zu einer Anfechtung sind Aktionäre allerdings nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen.

- Neben der Absicht einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen (Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage), beabsichtigt die Bieterin auch einen möglichen Squeeze-Out (Ziffer 8.6.2 der Angebotsunterlage) bzw. ein Delisting bzw. ein Downlisting (Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage) zu prüfen:
 - o Im Falle eines Delisting (vollständige Aufhebung der Börsennotierung) bzw. Downlisting (Widerruf der Zulassung von EASY-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter Aufrechterhaltung der Notierung im Freiverkehr) würden die Berichtspflichten der Zielgesellschaft verringert oder gänzlich entfallen (Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage). Den verbliebenen Aktionären muss aber ein öffentliches Angebot unterbreitet werden. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen der Bieterin zu, dass im Falle des De- oder Downlisting die anzubietende Gegenleistung wertmäßig höher, aber aufgrund des hohen Angebotspreises auch niedriger ausfallen könnte. Vorstand und Aufsichtsrat weisen auch auf mögliche nachteiligen Auswirkungen auf den Börsenkurs und die Liquidität der Zielgesellschaft hin.
 - o Im Einzelnen kann die Bieterin (i) einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG durchführen, wenn ihr nach Durchführung des Angebots mindestens 90 % der stimmberechtigten EASY-Aktien gehören (Ziffer 15.4.1 der Angebotsunterlage), (ii) einen aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß § 327a AktG durchführen, wenn ihr nach Durchführung des Angebots oder später direkt oder indirekt mindestens 95 % der stimmberechtigten EASY-Aktien gehören (Ziffer 15.4.2 der Angebotsunterlage), oder (iii) drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist einen übernahmerechtlichen Squeeze-out gemäß § 39a Abs. 1, Abs. 2 WpÜG durchführen, wenn ihr nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören sollten (Ziffer 15.4.3 der Angebotsunterlage). Ein solches Vorgehen muss gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung gegenüber den verbliebenen Aktionären erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen der Bieterin zu, dass im Falle des umwandlungs- und aktienrechtlichen Squeeze-Outs die anzubietende Gegenleistung wertmäßig höher sein könnte, aber aufgrund des hohen Angebotspreises auch niedriger ausfallen könnte. Ein Squeeze-Out führt zur endgültigen Beendigung der Börsennotierung der EASY-Aktien.

- EASY-Aktionären steht zudem für den Fall, dass die Summe der von der Bieterin gehaltenen EASY-Aktien nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausstehenden EASY-Aktien beträgt und dieser zu einem sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-Out berechtigt ist, gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen EASY-Aktien zu, das innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen ist (Ziffer 15.4.3 der Angebotsunterlage). Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche dann ausstehenden EASY-Aktien. Die Bieterin hat in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage erklärt, dass sie das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals von EASY gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.battery-ventures-offer.de> veröffentlicht wird. Erst mit Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG beginnt die in § 39c WpÜG festgesetzte drei Monatsfrist für das Andienungsrecht.
- Insgesamt gilt, dass die an EASY-Aktionäre in Verbindung mit solchen möglicherweise durch die Bieterin implementierten Strukturmaßnahmen geleisteten gesetzlichen Ausgleichszahlungen höher oder niedriger als der Angebotspreis sein können. Obgleich die Durchführung einer Reihe von Strukturmaßnahmen zur Zahlung eines Ausgleichs an die EASY-Aktionäre verpflichten würde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch solche Maßnahmen negativ auf den Preis der EASY-Aktien oder die Liquidität auswirken könnte.
- Schließlich weisen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft darauf hin, dass bei der von der Bieterin angestrebten Übernahme der Mehrheit der Stimmrechte den Aktionären der EASY ein potentieller steuerlicher Nachteil entstehen kann.

IX.

Aussage der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zur Absicht, das Angebot anzunehmen sowie Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft wurde bereits in Abschnitt III. Ziffer 1.5. dieser Stellungnahme dargelegt.

Das alleinige Vorstandsmitglied von EASY, Herr Oliver Krautscheid, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme 4.769 Aktien von EASY. Er beabsichtigt, das Angebot anzunehmen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende von EASY, Herr Stefan ten Doornkaat, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme mittelbar über eine GmbH 1 Aktie von EASY. Diese Gesellschaft beabsichtigt, das Angebot anzunehmen.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende von EASY, Herr Armin Steiner, sowie das weitere Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Serkan Katilmis, halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme jeweils keine Aktien von EASY.

2. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Gegenüber dem alleinigen Vorstandsmitglied von EASY, Herrn Oliver Krautscheid, wurde von der EASY keine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) abgegeben.

Soweit die Bieterin beabsichtigt, im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft in angemessener Weise vertreten zu sein (Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage), begründet dies keinen Interessenskonflikt der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, der dieser Stellungnahme entgegensteht. Weder hat sich die Bieterin im Übernahmeangebot dazu geäußert, welches Mitglied oder welche Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft ggf. vorzeitig abberufen werden sollen, noch hat sich die Bieterin auf die Zahl der von ihr insgesamt zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder bei der Zielgesellschaft festgelegt. Darüber hinaus ist keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der EASY wirtschaftlich von den ihm zustehenden Aufsichtsratsvergütungen abhängig.

X.

Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf EASY oder ihre Organe ausgeübt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen darüber hinaus fest, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot weder Geldleistungen noch andere geldwerte Leistungen oder sonstige Vorteile von der Bieterin gewährt worden sind.

XI.

Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY begrüßen das Interesse von Battery an der Zielgesellschaft und **empfehlen** den Aktionären die Annahme des Angebots. Vorstand und Aufsichtsrat stützen ihre Empfehlung insbesondere auf folgende für sie ausschlaggebende Faktoren:

- In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht für angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot vor dem Hintergrund des Potentials der EASY-Aktie einerseits und den mit den gewünschten Investitionen verbundenen Risiken andererseits den wirtschaftlichen Interessen der Aktionäre gerecht wird und den EASY-Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung ermöglicht. Auch nach der von Freitag im Rahmen der Fairness-Opinion vorgenommenen Bewertung nach gängigen Methoden und unter Berücksichtigung einer erfolgreichen Transformation des Geschäftsmodells liegt der Angebotspreis von EUR 11,50 je EASY-Aktie innerhalb der angemessenen Ergebnisbandbreite der von Freitag angewandten Wertanalysen. Der Angebotspreis enthält insbesondere eine Prämie auf den letzten XETRA-Schlusskurs der EASY-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 24. Juli 2020 in Höhe von 100 %.
- Battery ist ein globaler, technologieorientierter Investor mit substanzieller Erfahrung beim Aufbau von Technologieunternehmen, dessen Expertise insbesondere im Bereich buy & build im IT-Markt anerkannt ist, und der in der Lage ist, EASY bei ihrem Wachstum und ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Dabei kann Battery für ihre Portfoliounternehmen auf ein umfassendes Netzwerk und angabegemäß derzeit auf Investitionsmittel von bis zu USD 2,0 Milliarden zurückgreifen. Vorstand und Aufsichtsrat teilen zudem die Auffassung der Bieterin und Bieterin-Mutterunternehmen, dass EASY von neuen und stabilen langfristigen Eigentumsverhältnissen profitieren kann, die die EASY in die Lage versetzen, den Entwicklungen eines sich intensivierenden ECM-Marktes durch verstärkte Innovations- und Kommerzialisierungsbemühungen zu begegnen, um ihre Wettbewerbsposition zu verbessern. Dabei sind die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen in der Lage, die Innovationsanforderungen der EASY und eine mögliche Verlagerung des Geschäftsmodells in die Cloud zu unterstützen und – erforderlichenfalls mit Eigenkapital, das von der Bieterin zur Verfügung gestellt wird – Akquisitionsmöglichkeiten zu fördern, die sich im Zuge der weiteren Konsolidierung des ECM-Marktes ergeben werden. Dies entspricht der bislang bereits von Vorstand und Aufsichtsrat verfolgten Wachstumsstrategie der EASY.
- Durch die von der Bieterin adressierte Verlagerung des Geschäftsmodells in die Cloud kann das Geschäft von EASY langfristig stärker und nachhaltiger ausgebaut werden. Dies erfordert jedoch hohe Entwicklungsarbeit bzw. Investitionen und birgt Risiken. Auch die von der

Bieterin adressierten Akquisitionen im ECM-Markt können sinnvoll sein; vor allem Akquisitionen in den Bereichen Technik (u.a. Künstliche Intelligenz), Kunden, Produkte und Knowhow können den Unternehmenswert von EASY wesentlich steigern. Mit den Investitionen und Akquisitionen sind allerdings Risiken verbunden, die von denjenigen Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht mehr getragen werden müssen.

- Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Bieterin, die sich angabegemäß bereits 73,98 % der Stimmrechte durch Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen der Deutsche Balaton AG und der Global Derivative Trading GmbH gesichert hat, ihre Mindesterwerbsschwelle von 75 % deutlich erreichen wird, so dass die Aktionäre einen weitgehenden Kontrollverlust erwarten müssen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Dividendenpolitik, zu der die Bieterin bereits angekündigt hat, für 2020 keine Dividende an die Aktionäre der EASY ausschütten zu wollen, sondern vor allem im Hinblick auf die von der Bieterin beabsichtigten Strukturmaßnahmen wie insbesondere den von der Bieterin bereits angekündigten Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag. Die durch den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages, einem Squeeze-out und einem Delisting bzw. Downlisting zu zahlenden Abfindungen können zudem angesichts der hohen Prämie, die im Rahmen dieses Angebots gezahlt wird, auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Hinzu kommt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Schuldenlast der Bieterin aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung des Angebots letztlich von der EASY getragen werden muss.

Unabhängig von der Empfehlung von Vorstand und Aufsichtsrat muss jedoch jeder EASY-Aktionär die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der EASY-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots durch einen Aktionär im Nachhinein für diesen als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Mülheim an der Ruhr, den 10. September 2020

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlagen

Anlage 1

Stellungnahme des Betriebsrats des Gemeinschaftsbetriebes der EASY SOFTWARE AG
und der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH vom 08. September 2020

An den Vorstand der
EASY SOFTWARE AG
Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, 08. September 2020

Stellungnahme des Betriebsrates des Gemeinschaftsbetriebes der EASY SOFTWARE AG und der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG zum Übernahmeangebot der deltus 36. AG vom 02. September 2020

Die deltus 36. AG hat am 3. September 2020 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG zum Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien abgegeben. Die Angebotsunterlage wurde dem Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebes der EASY SOFTWARE AG und der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH am selben Tag durch den Vorstand zugeleitet. Der Betriebsrat hat sich intensiv mit der Angebotsunterlage auseinandergesetzt und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Hintergrund des Angebots

Wir bewerten es als grundsätzlich positiv, wenn die Bieterin, die Innovationsanforderungen der EASY SOFTWARE AG und einen Ausbau des Geschäftsmodells in die Cloud unterstützt und – erforderlichenfalls mit Eigenkapital, das von der Bieterin zur Verfügung gestellt wird – Akquisitionsmöglichkeiten fördert. Wir erwarten hierdurch eine signifikante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der EASY SOFTWARE AG, verbunden mit einem nachhaltigen Wachstum, um den Mitarbeitern eine attraktive und stabile Arbeitsumgebung und den Kunden und Partnern der EASY SOFTWARE einen relevanten Mehrwert zu bieten.

2. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung

Ebenso begrüßen wir es, dass die Bieterin keine Änderungen für die Arbeitnehmer der EASY SOFTWARE AG und deren Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen, beabsichtigt. Allerdings nimmt der Betriebsrat mit Sorge zur Kenntnis, dass die Bieterin etwaige Effizienzpotenziale überprüfen möchte, insbesondere hinsichtlich einer Analyse der Personalsituation. Hier befürchten wir, dass sich unter anderem die Finanzierung des Angebots zum Nachteil der Arbeitnehmer der EASY SOFTWARE AG auswirken könnte.

Einem etwaigen Abbau von Arbeitsplätzen im Rahmen einer Personalanalyse stehen wir kritisch gegenüber. Der Betriebsrat ist der Auffassung, dass Stabilität und Kontinuität in der Arbeitnehmerschaft sowie auf Vorstandsebene von erheblicher Relevanz für die erfolgreiche Entwicklung des Geschäftsmodells sind. Gerade die Verlässlichkeit auf der Personalseite und das seit dem Vorstandswechsel zurück gewonnene Vertrauen der KollegInnen, Kunden und Partner sehen wir als entscheidendes Erfolgskriterium für nachhaltiges Wachstum an.

Wir sind uns bewusst, dass die Investitionen der Bieterin in die EASY SOFTWARE AG große Chancen auch für die Mitarbeiter ermöglichen. Wir erwarten daher einen konstruktiven Dialog, um die Interessen der Mitarbeiter im Rahmen der bestehenden Gesetze und Regelungen angemessen zu wahren. Wir sind bereit, diesen Dialog verantwortungsvoll zu führen, damit Entscheidungen im Hinblick auf die Personalsituation und auch die Finanzierungsstrategie sorgfältig – im Sinne einer Chancen- und Risikoinventur unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen – abgewogen werden. Wir sehen hierin auch eine reelle Chance, das notwendige Know-how in dem wettbewerbsintensiven Markt der EASY SOFTWARE AG zu halten sowie das Engagement der Belegschaft zu fördern.

3. **Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Der Betriebsrat begrüßt im Übrigen die Absicht der Bieterin, nicht auf eine Änderung oder Schließung des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile hinzuwirken. Dies schafft Sicherheit für die persönlichen Lebensbedingungen der KollegInnen und ihrer Familien.

Betriebsrat
der EASY SOFTWARE AG und der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH



Betriebsratsvorsitzender
Michael Endter

Anlage 2

Fairness Opinion Letter von Freitag & Co. GmbH vom 09. September 2020

EASY SOFTWARE AG
Vorstand und Aufsichtsrat

Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr

9. September 2020

FAIRNESS OPINION

Sehr geehrter Vorstand,
sehr geehrte Mitglieder des Aufsichtsrats:

I. Hintergrund

Die deltuS 36. AG, eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland), die mittelbar von Battery Ventures Fonds gehalten wird (die „Bieterin“ oder „Battery Ventures“) hat am 24. Juli 2020 ihre Entscheidung veröffentlicht, den Aktionären der EASY SOFTWARE AG („EASY SOFTWARE“ oder die „Gesellschaft“) im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (das „Übernahmeangebot“) anzubieten, ihre auf den Inhaber lautenden Stückaktien der EASY SOFTWARE mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der EASY SOFTWARE von EUR 1,00 je Stückaktie (die „Aktien“) zu einem Preis von EUR 11,50 in bar je Aktie (die „Gegenleistung“) zu erwerben. Die Einzelheiten und Bedingungen des Übernahmeangebots werden in der von der Bieterin am 3. September 2020 veröffentlichten Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“) beschrieben.

EASY SOFTWARE hat die Freitag & Co. GmbH („Freitag“) als Finanzberater mandatiert und im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 27 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) beauftragt, die Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen (die „Fairness Opinion“).

Die Abgabe dieser Fairness Opinion erfolgt in Übereinstimmung mit der Mandatsvereinbarung vom 1. August 2020 zwischen Freitag und der Gesellschaft.

II. Informationsquellen

Die Analysen, die Freitag zur Einschätzung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung erstellt hat, basieren insbesondere auf folgenden Informationen und Dokumenten:

- a. den Geschäfts- und Halbjahresberichten von EASY SOFTWARE für die Jahre 2016 bis 2020 sowie der Investorenpräsentation vom 4. Mai 2020;
- b. der Geschäftsplanung von EASY SOFTWARE (Gewinn- und Verlustrechnung) für die Jahre 2020 bis 2025;
- c. Besprechungen mit Führungspersonen von EASY SOFTWARE über die Geschäftsplanung und bestimmte bewertungsrelevante Parameter, die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die zukünftigen Geschäftsaussichten für EASY SOFTWARE;
- d. ausgewählten Marktstudien für Content Management Systems und Content Services Platforms;
- e. ausgewählten, öffentlich zugänglichen Finanzdaten verschiedener Unternehmen, die in ähnlichen Branchen wie EASY SOFTWARE tätig sind und die Freitag als mit EASY SOFTWARE vergleichbar erachtet („Peer Group“);
- f. Informationen über ausgewählte Transaktionen, die Freitag als mit dem Übernahmeangebot vergleichbar erachtet;
- g. ausgewählten Börseninformationen über EASY SOFTWARE und andere Unternehmen, die Freitag als mit EASY SOFTWARE vergleichbar erachtet;
- h. ausgewählten Kapitalmarktinformationen, die von gängigen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden;
- i. den auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/Datenbanken_node.html abrufbaren Informationen zu historischen öffentlichen Übernahmen;
- j. Erwartungen und Analysen eines Research Analysten für die Gesellschaft;
- k. der von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage vom 3. September 2020.

Zum Zeitpunkt der Fairness Opinion notiert die EASY SOFTWARE Aktie bei EUR 11,80 (Schlusskurs XETRA®-Handel am 9. September 2020, Quelle: Deutsche Börse).

III. Annahmen

Bei ihren Überlegungen hat Freitag die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch EASY SOFTWARE zur Verfügung gestellten Informationen, die die Grundlage dieser Fairness Opinion bilden, vorausgesetzt und sich hierauf verlassen. Freitag ist insbesondere davon ausgegangen, dass die durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellte Geschäftsplanung und weitere von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Dokumente mit zukunftsgerichteten Aussagen sorgfältig und auf Grundlage der bestmöglichen Einschätzung und Beurteilung des Vorstands erstellt wurden und die angenommene künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auf dem jeweils aktuellen Informationsstand zutreffend beschreiben.

Soweit Freitag öffentlich zugängliche Informationen herangezogen hat, stammen diese aus Quellen, von denen Freitag annimmt, dass sie zuverlässig sind. Freitag hat diese und die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen nicht gesondert geprüft und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen vorausgesetzt und sich hierauf verlassen. Freitag übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der öffentlich zugänglichen Informationen, der Geschäftsplanung oder der anderen durch EASY SOFTWARE zur Verfügung gestellten Informationen.

Die Einschätzung von Freitag basiert auf finanziellen, gesamtwirtschaftlichen, marktseitigen und anderen zum Zeitpunkt dieses Schreibens bestehenden Bedingungen sowie den Freitag bis zum Datum dieses Schreibens zugänglichen Informationen. Ereignisse, die nach dem Zeitpunkt dieses Schreibens eintreten, könnten Auswirkungen auf die von Freitag der Fairness Opinion zugrunde gelegten Annahmen und das Ergebnis dieser Fairness Opinion haben. Für den Fall von Veränderungen dieser Bedingungen und Informationen ist Freitag nicht verpflichtet, diese Fairness Opinion zu überprüfen, zu aktualisieren oder zu bestätigen. Dies gilt auch im Falle etwaiger künftiger Änderungen des Übernahmeangebots (beispielsweise bezüglich der Angebotsbedingungen oder der Gegenleistung).

IV. Analysen

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Fairness Opinion hat Freitag unter anderem folgende Analysen durchgeführt:

- a.** einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Multiplikatoren vergleichbarer historischer Transaktionen;
- b.** einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Multiplikatoren mit Börsenbewertungen der Peer Group;
- c.** eine Discounted-Cash-Flow-Bewertung („DCF-Bewertung“);
- d.** eine Bewertung der Summe der Unternehmenswerte der einzelnen Segmente und Beteiligungen sowie sonstiger Vermögenswerte von EASY SOFTWARE („Sum-of-the-Parts-Bewertung“);
- e.** einen Vergleich der durch den Angebotspreis implizierten Übernahmeprämie mit historischen Übernahmeprämien anderer Transaktionen („Prämienbewertung“);
- f.** eine Analyse von Empfehlung und Kursziel eines Aktienanalysten;
- g.** einen Vergleich des Angebotspreises mit bestimmten historischen Börsenkursen und der allgemeinen Börsenkursentwicklung der Gesellschaft;
- h.** weitere Analysen, Recherchen und Vergleiche, die Freitag für angemessen hielt.

Für die Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung wurden die Ergebnisse dieser und anderer Analysen abgewogen. Dabei wurden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- i.* die jüngste Geschäftsentwicklung von EASY SOFTWARE vor Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin am 24. Juli 2020, insbesondere die Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr 2020;
- ii.* die Chancen und Risiken aus der Strategie EASY 21, insbesondere die Transformation des Geschäftsmodells zugunsten von Cloudlösungen;

- iii.* die Effekte aus der Nutzung von Verlustvorträgen über den Planungshorizont;
- iv.* die geringe Handelsliquidität und der niedrige Streubesitz und der daraus resultierenden eingeschränkten Belastbarkeit des historischen Börsenkurses sowie von Broker Zielkursen der EASY SOFTWARE über den aktuellen tatsächlichen Wert der Gesellschaft, in der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht;
- v.* die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft in den Jahren 2015 bis 2020 in Relation zu den Kursentwicklungen börsennotierter Vergleichsunternehmen sowie sektorspezifischer Indizes;
- vi.* sektorspezifische Dynamiken;
- vii.* die relative Entwicklung relevanter Wettbewerber;
- viii.* die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der COVID-19 Pandemie und Bewertungsimplicationen.

V. Einschränkungen

Die Fairness Opinion und die zugrunde liegenden Analysen wurden von Freitag zum Zwecke der Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht erstellt. Sie stellt kein Bewertungsgutachten dar und beinhaltet keine Aussagen über Verkaufspreise von Unternehmen oder Wertpapieren, denen typischerweise Ungewissheit anhaftet.

Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Analysen beruhen auf Methoden, wie sie typischerweise von Investment Banking-Gesellschaften bei derartigen Unternehmenstransaktionen angewendet werden und die in Bezug auf wesentliche Aspekte von Bewertungen abweichen, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung für gesellschaftsrechtliche Zwecke durchgeführt werden. Freitag hat insbesondere keine Bewertung auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standards (IDW S 1 oder IDW S 8) durchgeführt.

Die Abgabe dieser Fairness Opinion stellt keine Aussage über die Belastbarkeit von Vorhersagen oder Prognoserechnungen oder diesen zu Grunde liegende Annahmen oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit dar.

Freitag handelt als Finanzberater der Gesellschaft und erhält für die Erstellung dieser Fairness Opinion ein Honorar von EASY SOFTWARE, das weder an das Ergebnis dieser Fairness Opinion noch an den Inhalt des Übernahmeangebots geknüpft ist. Auch hat EASY SOFTWARE sich verpflichtet, Freitag von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen und bestimmte Auslagen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit diesem Mandat ergeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Freitag in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit EASY SOFTWARE oder mit EASY SOFTWARE verbundenen Gesellschaften sowie mit Aktionären von EASY SOFTWARE und / oder der Bieterin eingeht oder unterhält, die Freitag mit Honoraren und Auslagenerstattungen entgolten werden.

Freitag hat EASY SOFTWARE und ihren Vorstand und Aufsichtsrat zur finanziellen Beurteilung des Angebotspreises beraten und hat keine rechtliche oder steuerliche Prüfung vorgenommen.

Freitag macht darauf aufmerksam, dass diese Fairness Opinion vereinbarungsgemäß ausschließlich für die EASY SOFTWARE, deren Vorstand und deren Aufsichtsrat zur Information und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Beurteilung des Angebots bestimmt ist. Jedoch ersetzt diese Fairness Opinion keine eigenständige Würdigung des Übernahmeangebots einschließlich der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft oder deren Aktionäre. Es handelt sich in keinem Fall um eine Empfehlung im Hinblick auf die allein von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils zu verantwortende, begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot gemäß WpÜG. Diese Fairness Opinion trifft auch keine Aussage, ob das Übernahmeangebot einschließlich des Angebotspreises und der Angebotsbedingungen den Anforderungen des WpÜG entspricht.

Diese Fairness Opinion darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Freitag nicht für andere Zwecke als oben beschrieben verwendet, Dritten, d.h. anderen Personen als der EASY SOFTWARE, dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE, zugänglich gemacht oder vollständig bzw. teilweise ohne vorhergehende Zustimmung von Freitag veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Freitag seine Zustimmung erteilt, darf der Text dieser Fairness Opinion Dritten grundsätzlich nur vollständig zugänglich gemacht werden. Auch in diesem Fall unterliegt die Fairness Opinion den Regelungen der Mandatsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Freitag.

Dritte werden vom Schutzbereich dieser Fairness Opinion nicht erfasst. Auch wenn Dritten diese Fairness Opinion mit Zustimmung von Freitag zugänglich gemacht wird, kommt zwischen Dritten und Freitag keine vertragliche oder quasi-vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit dieser Fairness Opinion zustande. Freitag haftet aus dieser Fairness Opinion Dritten gegenüber nicht. Insbesondere stellt diese Fairness Opinion keine Empfehlung gegenüber den Aktionären von EASY SOFTWARE im Hinblick auf ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Bieterin dar.

Ungeachtet des Vorstehenden darf dieses Schreiben als Anlage zur begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE nach § 27 Abs. 1 WpÜG und möglichen weiteren von den Organen der Gesellschaft verpflichtend im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zu erstellenden Dokumenten aufgenommen werden. In diesem Fall muss diese Fairness Opinion vollständig wiedergegeben werden. Beschreibungen oder Zitate aus dieser Fairness Opinion oder Verweise auf Freitag und seine Tätigkeit in dem jeweiligen Dokument dürfen nur in einer von Freitag akzeptierten Form erfolgen. Die Zustimmung von Freitag zu den in diesem Absatz genannten Offenlegungen dieser Fairness Opinion erweitert weder deren Adressatenkreis noch die Anzahl der Personen, die berechtigt sind, sich auf diese Fairness Opinion zu verlassen.

VI. Ergebnis

Zum Datum dieses Schreibens und auf Grundlage der in diesem Schreiben dargestellten, von Freitag durchgeführten Analysen sowie den obigen Ausführungen ist Freitag der Auffassung, dass die nach Maßgabe der von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage angebotene Gegenleistung für die Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Freitag & Co. GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Freitag', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Freitag
Managing Director